



Mitteilung an unsere Kunden

1. Bekanntgabe der Wasserhärte

Gemäß den Vorgaben des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes vom 17.07.2013, zuletzt geändert am 27.07.2021, haben die Wasserversorgungsunternehmen einmal jährlich die Gesamthärte des gelieferten Trinkwassers bekanntzugeben. **Das Trinkwasser, das von MVV Energie AG in Mannheim und Brühl abgegeben und an Schwetzingen, Ilvesheim und Viernheim geliefert wird, hat eine Gesamthärte von 3,6 Millimol pro Liter (3,6 mmol/l) beziehungsweise 20 °dH (deutsche Härtegrade). Die Waschmitteldosierung ist daher entsprechend dem Härtebereich „hart“ vorzunehmen.**

2. Bekanntmachung nach § 16 (4) Trinkwasserverordnung

Das Trinkwasser ist hygienisch einwandfrei, entspricht in allen seinen bakteriologischen Parametern in vollem Umfang den Vorgaben der Trinkwasserverordnung vom 20.06.2023. Es kommt deshalb bei beiden Wasserwerken – Rheinau und Käfertal – ungechlort zur Verteilung. Für Bedarfsfälle, insbesondere bei der Inbetriebnahme von Anlagen nach Umbau oder Reparatur, wenn hygienische Verunreinigungen des Trinkwassers nicht ausgeschlossen werden können oder nachgewiesen wurden, stehen in beiden Wasserwerken Dosieranlagen für Chlorgas zur Verfügung. Die Anlagen werden durch regelmäßigen Probetrieb in betriebsbereitem Zustand gehalten und stehen jederzeit für den Einsatz zur Verfügung.

Im Wasserwerk Rheinau erfolgt eine Teilenthärtung des Wassers über eine Schnellentcarbonisierungsanlage. Bei diesem Aufbereitungsprozess werden Natriumhydroxid, Calcilit und Kohlendioxid eingesetzt.

Im Wasserwerk Rheinau wird weiterhin eine Aktivkohlefilteranlage betrieben, welche der Beseitigung von organischen Substanzen dient, die in Spurenkonzentrationen im Grundwasser enthalten sind. Die zum Einsatz kommende Aktivkohle entspricht den Vorgaben der Trinkwasserverordnung (§20), im Trinkwasser ist nach dem Aufbereitungsprozess keine Aktivkohle enthalten. Im Wasserwerk Käfertal werden das im Grundwasser enthaltene Eisen und Mangan durch Oxidation mit Luftsauerstoff und anschließende Filtration in einer Schnellfiltration entfernt.

Die Verwendung der angegebenen Zusatzstoffe entspricht den Bestimmungen der Trinkwasserverordnung (§ 20). Die aufgeführten Zusatzstoffe dienen während des Aufbereitungsprozesses mit ihren chemischen und physikalischen Eigenschaften als Hilfsmittel zur Qualitätsverbesserung des Wassers.

www.mvv.de